

Bebauung von Teilen des ehemaligen Friedhofes Oberlahnstein (Sebastianusstraße)

Vorgaben über den Umgang mit auf dem Grundstück aufgefundenen menschlichen Gebeinen

Der ehemalige Friedhof Oberlahnstein wurde in der Zeit 1870 bis 1951 als Friedhof genutzt. Pachtgräber wurden noch von 1951 bis 1977 mit Ehepartnern belegt. Nach einem Beschluss des Stadtrates vom 26.08.2002 und der Genehmigung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 10.07.2003 gemäß § 7 Abs. 1 und 4 des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 4 der Satzung der Stadt Lahnstein über das Bestattungswesen und die Friedhöfe wurde der Friedhof als Bestattungsort ab dem 31.08.2003 aufgehoben. Durch diese Aufhebung (Entwidmung) wurde dem Bestattungsort die Zweckbestimmung entzogen, sodass er seinen Charakter als Ruhestätte für Tote verloren hat.

- Auf dem beigefügten Plan ist die Lage der ehemaligen Gräber zu erkennen.
- Bei Ausschachtungsarbeiten ist mit menschlichen Gebeinfunden zu rechnen.
- Es ist durch geeignete Absperrmaßnahmen sicherzustellen, dass sich in der Bauphase keine Unbefugten auf dem Gelände aufhalten.
- Für die Durchführung von Ausschachtungsarbeiten auf einem ehemaligen Grabfeld ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung Lahnstein Voraussetzung. Gebeinfunde vor oder nach den Ausschachtungsarbeiten sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung (02621 2073) zu melden.
- Gebeinfunde sind in den von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Behältern sorgfältig abzulegen. Hierbei ist auf einen pietätvollen Umgang mit den Gebeinen zu achten.

Diese Vorgaben über den Umgang mit auf dem Grundstück aufgefundenen menschlichen Gebeinen sind Bestandteil des Grundstückskaufvertrages (näher bezeichnen)